



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 09. Januar 2023

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Siegfried und Ilse Wieland - Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh, S.1

2 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Kulturstiftung der Familie Vogel“ mit Sitz in Paderborn, S.1

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

3 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen, hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt, S.1

4 Landesverband Lippe, hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, S.2

Beilage zu Ziffer 3: Feldkarte L815 alte-neue OD

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Siegfried und Ilse-Wieland-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.02-004/2022-007

Detmold, den 23.12.2022

Mit Anerkennungsurkunde vom 09.11.2022 habe ich die „Siegfried und Ilse Wieland - Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.1

2

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Kulturstiftung der Familie Vogel“ mit Sitz in Paderborn

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.01-455/2022-001

Detmold, den 28.12.2022

Mit Anerkennungsurkunde vom 15.12.2022 habe ich die „Kulturstiftung der Familie Vogel“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.1

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

3

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen, hier:

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 815 im Gebiet der Stadt Delbrück L815/41.02.04/BS_42090/SLH(06)

In der Stadt Delbrück, OT Kirchboke, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 815 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 815 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Delbrück und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

von NK 4217 006 A nach NK 4217 017 O
von Station 0,606 nach Station 0,726 (Länge: 0,120 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.02.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 20.12.2022

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Dt. 2023 S.1

4 Landesverband Lippe, hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW. 2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff.,

GS.NW.S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW, S. 738), i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe mit Beschluss vom 24.08.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge in EUR auf
22.893.647

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen in EUR auf
27.037.427

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in EUR auf 22.491.397 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in EUR auf 29.367.305 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in EUR auf 8.787.280 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in EUR auf 7.833.476 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in EUR auf 4.600.000 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in EUR auf 1.015.700 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2022 erforderlich ist, wird auf **2.100.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.726.070 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.143.780 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Nicht belegt

§ 7

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2031 finden die Regelungen aus § 11a, Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum Zukunftskonzept, das an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes tritt, Anwendung.

Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Die im Zukunftskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Für jedes Produkt wird ein Budget gebildet. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

- (1) Innerhalb der Budgets sind die Sachkosten mit Ausnahme der Sachkosten in den Sonderbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- (2) In den Sonderbudgets für den Gesamthaushalt (ohne Produkt 50300/Weserrenaissance-Museum)
 - Bauunterhaltung
 - Gebäudebewirtschaftung
 - Pflege der Außenanlagen
 - Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen
 - Personalkosten
 - Beihilfen
 - Versorgungsleistungen

sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen

für Investitionen. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge/der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

§ 9

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über – oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 EUR bei einem Konto überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50.000 EUR bei einem Konto überschritten wird.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Aufwendungs- bzw. Zahlungsbetrag von 10.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1.000 EUR erheblich.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, wird die Genehmigung von der Verbandskammerin oder dem Verbandskammerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Verbandskammerin bzw. des Verbandskammerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Ver-

bandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden. Sie/Er kann die Befugnis bis zu einer Haushaltsüberschreitung von bis zu 5.000 EUR je Konto auf die Abteilungsleitung für deren Zuständigkeitsbereich übertragen.

Die Genehmigungen sind der Verbandsversammlung vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Lemgo, den 24.August.2022

gez.: Düning-Gast
Verbandsvorsteher

gez.: Brakhage
Mitglied der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt. 2023 S.2



Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €
Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold